

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/10/9 VGW- 123/077/10956/2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.10.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

09.10.2019

Index

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BVergG 2018 §24

Rechtssatz

Im konkreten Fall einer derart umfassenden Markterkundung gemäß § 24 BVergG 2018, die ein Konzept einer vollständigen Ausschreibung einschließt, sind die geführten Marktsondierungsgespräche in anonymisierter und um etwaige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse reduzierter Form allen interessierten Unternehmern zugänglich zu machen. Um dabei nicht neue Ungleichbehandlungen zwischen Unternehmen, die über das Konzept der Ausschreibungsunterlagen bereits verfügen, und solchen, die dies nicht tun, entstehen zu lassen, hat diese Zugänglichmachung auch das Konzept der Ausschreibungsunterlagen einzuschließen. Durch eine solche Maßnahme wird die Transparenz vollständig hergestellt und werden interessierte Unternehmer in die Lage versetzt, nachzuvollziehen, ob der Grundsatz der Bietergleichbehandlung entsprechend gewahrt wurde, sowie etwaige ihrer Ansicht nach vorliegende Verletzungen des Grundsatzes der Bietergleichbehandlung effektiv mit den Mitteln des Vergaberechtsschutzes zu bekämpfen. Das Argument der Antragsgegnerin, dass derartige Informationen bei den interessierten Unternehmen zu Verwirrung führen würden, stellt keinen ausreichenden Grund dar, den interessierten Unternehmen derartige Informationen vorzuenthalten.

Schlagworte

vorherige Markterkundungen; Marktsondierungsgespräche; Konzept der Ausschreibungsunterlagen; Ausschreibungsunterlagen; Offenlegung; Grundsätze des Vergaberechts; Bietergleichbehandlung; Wettbewerbsvorteil; Personenschutz

Anmerkung

VwGH v. 1.3.2022, Ra 2019/04/0139; Abweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2019:VGW.123.077.10956.2019

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at